

Ausrüstung der Kreuzung Stadelner Hauptstraße / Annastraße / Am Sportplatz mit einer Haltestelle, Querungshilfen (Mittelinsele), Linksabbiegefahrstreifen und einer Überleitstelle für den Radverkehr in den linken Seitenraum **ABWÄGUNG – ARBEITSSTAND 29.10.2018/V.12**

	Zusammenstellung der Empfänger des Instruktionsverfahrens
X	Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen, der zugehörigen Abwägungsvorschläge, sowie der Hinweise und Forderungen

Verfahren 0: Instruktionsverfahren über den Entwurf der Vorplanung (Verfügung des SpA vom 12. Juni 2018)
 Verfahren 1: dito., Ergänzung „Zufahrt Waldgrundstück Fl. Nr. 767 Gemarkung Stadeln“ (Verfügung des SpA vom 23. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis (Hauptabschnitte)

Inhaltsverzeichnis (Hauptabschnitte)	1
Inhaltsverzeichnis (alle Abschnitte)	1
I. Tabelle	5
II. Verzeichnis der Forderungen, Hinweise und offenen Aufgaben:	37
III. Verzeichnis der Anlagen (Instruktionsergebnis: Pläne, Erläuterungsbericht)	39

Inhaltsverzeichnis (alle Abschnitte)

Inhaltsverzeichnis (Hauptabschnitte)	1
Inhaltsverzeichnis (alle Abschnitte)	1
I. Tabelle	5
<1> Staatliches Bauamt Nürnberg (StBAN)	5
<1.1> [2018-06-27-0000]	5
<1.2> [2018-08-03-0908]	9
<2> Regierung von Mittelfranken (RMfr)	11
<2.1> [2018-06-27-0902]	11
<2.2> [2018-06-27-1420]	12
<3> Stadt Fürth	14

- <4> Referat I	14
- <5> Referat III	14
- <6> Referat IV	14
- <7> Referat V	14
- <8> SpA-PI-B	14
- <9> SpA-PI-F	14
- <10> SpA-Vm	14
- <11> Abf	14
- <12> ABK-Amtsleitung	15
- <13> OA	15
<13.1> [2018-08-03-0845]	15
<13.2> [2018-08-03-1243]	15
-- OA Artenschutz	18
- <14> Stadtförsterei	18
- <15> AWS	18
- <16> BaF	18
- <17> JgA	18
- <18> GrfA	18
<18.1> [Quelle]	18
<18.2> [2018-06-21-0000]	18
-- GrfA Zufahrt Wald	20
- <19> GST	20
- <20> LA	20
- <21> LA	21
-- LA (Fortsetzung)	21
- <22> RA	21
- <23> SzA	21

- <24> StEF	21
<24.1> [2018-08-27].....	21
- <25> SvA	22
<25.1> [2018-06-27-0000]	22
- <26> TfA (-StrN)	23
<26.1> [2018-07-13-0000]	23
- <27> TfA-Bh	23
<27.1> [2018-07-17-1521]	23
- <28> TfA-StrV	24
<28.1> [2018-06-14-1050]	24
- <29> SzA	24
<30> AG Fahrradstadt Fürth	24
<30.1> [2018-07-16-2231]	24
<31> Pfleger: Herr Riedel	25
<31.1> [2018-07-22-0000]	25
<32> Behindertenrat	27
<33> Behindertenbeauftragte	27
<33.1> [2018-08-16-1356]	27
<34> Seniorenrat	28
<34.1> [2018-07-10-0912]	28
<35> Polizei	28
<35.1> [2018-07-16-1208]	28
<36> infra fürth gmbh	28
<36.1> [2018-06-19-0000]	28
- <37> infra fürth verkehr gmbh	30
<37.1> [2018-07-26-0618]	30
<38> Versatel	30

<38.1> [2018-06-13-0000]	30
<39> Kabel Deutschland, Vodafone	31
<39.1> [2018-06-26-1611]	31
<40> Deutsche Telekom	31
<40.1> [2018-06-20-0000]	31
<41> Main-Donau-Netz	32
<41.1> [2018-06-29-0000]	32
– Ergänzung	32
<41.2> [2018-07-10-0000]	32
<42> ESTW, Zweckverband zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe	33
<42.1> [2018-06-26-1409]	33
<43> Eigentümer der Waldgrundstücke, zu denen der Trampelpfad führt	35
– <44> 763/1	35
– <45> 767	35
– <46> 767/2	35
– <47> 767/3	35
– <48> 769	35
– <49> 768	35
– <50> 768/2	35
– <51> 768/4	35
<52> AELF	35
<52.1> ausstehend bzw. Ortsbegehungsprotokoll	35
<52.2> [2018-07-30-1218]	35
II. Verzeichnis der Forderungen, Hinweise und offenen Aufgaben:	37
III. Verzeichnis der Anlagen (Instruktionsergebnis: Pläne, Erläuterungsbericht)	39

I. Tabelle

Stellungnehmender <Ifd. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <Ifd. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <Ifd. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
<1> Staatliches Bauamt Nürnberg (StBAN)	<1.1> [2018-06-27-0000]	
↑	<1.1.1> Zu 3.1 (Geschwindigkeitsbeschränkung): Eine Geschwindigkeitsbeschränkung muss nach StVO begründet werden. Dies fällt allerdings in die Zuständigkeit der zuständigen Verkehrsbehörde.	Siehe <25.1.2>.
↑	<1.1.2> Zu 4.2 (Festlegungen zur Baulastgrenze): Die Grenzen für die Ortsdurchfahrt und somit für die Baulastgrenzen nach dem BayStrWG setzt die Regierung von Mittelfranken fest. Die Finanzierung wird unter den am Knotenpunkt beteiligten Straßenbauasträgern, unter Berücksichtigung der Verkehrsstärken, aufgeteilt. Es wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsstärken der Nebenäste der Staatsstraße 2242 geringer als 20% als die Verkehrsstärken in den Ästen der Staatsstraße sind. Deshalb sind die Kosten des reinen Kreuzungsumbaus voraussichtlich 50:50 zwischen der Stadt Fürth und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg zu teilen. Allerdings gilt, dass Kosten für Änderungen, die aufgrund der aktuell gültigen Richtlinien nicht notwendig sind, von der Stadt Fürth alleine getragen werden müssen.	Durch die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze an der Stadelner Hauptstraße unmittelbar nördlich der Einmündung Annastraße, handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Stadt Fürth und des Staatlichen Bauamts. Die Federführung soll bei der Stadt Fürth liegen; die Auflagen des StBAN sind zu beachten.
↑	<1.1.3> Zu 4.3 (Grenze der Ortsdurchfahrt): Zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze nach Norden kann das Staatliche Bauamt Nürnberg keine Einschätzung geben. Die Regierung von Mittelfranken legt die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Die Regelungen dazu sind in der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) zu finden.	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde von der Regierung von Mittelfranken zwischenzeitlich bestätigt. Sie kann durch eine Planung nicht geändert werden, sondern wird aufgrund der örtlichen Situation anhand der Ortsdurchfahrtsrichtlinie festgelegt.
↑	<1.1.4> Im weiteren Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen und aufzunehmen:	↓
↑	<1.1.4.1> 1. Mit der Ausbauplanung der Kreuzung Annastraße-Am Sportplatz-St2242 im Abschnitt 260 bei Station 0,400 besteht grundsätzlich Einverständnis.	-

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><1.1.4.2> 2. Über den Ausbau ist ein Sicherheitsaudit einschließlich des Audits für Barrierefreiheit gemäß den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS)“ zu erstellen. Die Stadt erstellt dieses auf eigene Kosten. Sie stimmt den zu beauftragenden zertifizierten Sicherheitsauditor und den Ablauf des Auditverfahrens mit der Straßenbauverwaltung ab. Der Planer nimmt zu den Auditberichten jeweils Stellung. Jeder Bericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Planers vom Entscheidungsbefugten der Straßenbauverwaltung zu bestätigen. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und können zu einer Anpassung der bisherigen Planung führen .</p>	→ Offene Aufgabe 1
↑	<p><1.1.4.3> 3. Über die Ausbauplanung ist zwischen der Stadt Fürth und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen. In der Vereinbarung ist zu regeln, wie die anfallenden Kosten aufgeteilt werden. Kosten für Änderungen, die aufgrund der aktuell gültigen Richtlinien nicht notwendig sind, werden von der Stadt Fürth alleine getragen.</p>	→ Offene Aufgabe 2
↑	<p><1.1.4.4> 4. Unterhaltsmehrkosten aufgrund Änderungen auf Wunsch der Stadt Fürth, welche jedoch nicht unbedingt notwendig sind, sind abzulösen. Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Grunderwerb erfolgen durch die Stadt Fürth.</p>	– Mehrkosten: Späterer Klärungsbedarf – Planung, Bauleitung, Grunderwerb: O. E.
↑	<p><1.1.4.5> 5. Die Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes ist gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) nachzuweisen.</p>	→ Offene Aufgabe 3
↑	<p><1.1.4.6> 6. Die fuß- und radwegmäßige Anbindung ist sicher zu stellen. Geplante Querungen sind gemäß den gültigen Richtlinien nachzuweisen. (Bedeutung laut 2018-09-28-0824: „Querungen müssen nach den gültigen Richtlinien unter Einhaltung der Barrierefreiheit geplant werden.“)</p>	→ Offene Aufgabe 4

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><1.1.4.7> 7. Die Eckausrundungen müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVZO zugelassenen Fahrzeugen ohne / mit Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach dem Regelwerk „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).</p>	<p>Die Eckausrundungen wurden im Zuge der Planungserarbeitung mit den von Ihnen zitierten Schleppkurvennachweisen überprüft und optimiert. Für den angefragten Grunderwerb im Nordwest-Quadranten der Kreuzung besteht seitens der Privateigentümer keine Verkaufsbereitschaft. Die Eckausrundung muss dort daher vom "Idealwert" R=12 m auf R=6 m verringert werden. Diese Abweichung von der RAST 06/08 (dort R min=8 m gefordert) wird aus unserer Sicht im Rahmen der Abwägung für hinnehmbar erachtet, da auch die größten StVO-Fahrzeuge alle Abbiegebeziehungen noch befahren können. Sie müssen dabei zwar teilweise den südlichen Gehweg der Annastraße im Mündungsbereich vollständig überstreichen, da es sich dabei aber mit Gelenkbussen um äußerst selten dort abbiegende Fahrzeuge handelt, und der Gehweg zugleich gering frequentiert ist, so dass es im Alltag nur selten zu Problemen aus dieser Besonderheit kommen wird, überwiegt hier aus unserer Sicht das grundgesetzlich geschützte Recht am Eigentum den Anspruch eine "ideale" Verkehrsanlage.</p> <p>(Auszug aus den Hinweisen vom 2018-09-0824: „Diese Thematik wird mit Sicherheit im Audit erkannt werden und muss danach diskutiert werden (Abwägung).“) → Offene Aufgabe 5</p>
↑	<p><1.1.4.8> 8. Die notwendigen Sichtfelder nach RAL sind in der Planung zu berücksichtigen und freizuhalten. (Korrektur 2018-09-28-0824: Die RAST ist anzuwenden.)</p>	<p>Die Sichtfelder nach der RAST wurden in der Planung berücksichtigt; ihre Freihaltung ist eines der Projektziele.</p>
↑	<p><1.1.4.9> 9. Der Grunderwerb für eventuell notwendige Flächen muss sichergestellt sein.</p>	<p>Das Projekt soll voraussichtlich nur mit einvernehmlichem Grunderwerb durchgeführt werden, vgl. auch <1.1.4.7>.</p>
↑	<p><1.1.4.10> 10. Die Erstellung der Vereinbarung ist rechtzeitig beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen. Die detaillierte Planung der o.g. Punkte inkl. Ablösekostenberechnung ist dabei mit vorzulegen.</p>	<p>→ Offene Aufgabe 2</p>
↑	<p><1.1.4.11> 11. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Stadt die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>	<p>→ Offene Aufgabe 6</p>

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><1.1.4.12> 12. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen, die durch den Ausbau entstehen können.</p>	<p>→ Offene Aufgabe 7</p>
↑	<p><1.1.4.13> 13. Bepflanzungen im Bereich der Baulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg sind Sache des Baulastträgers. Daher kann die Darstellung nur als Gestaltungswunsch gesehen werden.</p>	<p>– Erwiderung durch Stadt Fürth: „Aus unserer Sicht handelt es sich nicht nur um einen Gestaltungswunsch, sondern um ein prägendes Element der Planung, und daher eine verbindliche Gestaltungsvorgabe. Die Bäume sollen die Ortseingangssituation verdeutlichen, den Verkehr entschleunigen, und ihre präzise Pflanzungsvorgaben folgen den Konstruktionen der Sichtfelder nach RASt 06(/08). Die Bäume folgen auch den Entwurfsgedanken der RASt für Ortseingänge.– Warum wollen Sie diese unverbindlich lassen? Sehen Sie Probleme bei den Bäumen? – Auch hier gilt wiederum das eingangs Geschriebene: Die jeweils drei Bäume der Nord- und der Südinsel ergeben gemeinsam ein schlüssiges Stadteingangsbild und erfüllen neben straßenraumgestalterische Funktionen auch solche der Orientierung und Verkehrssicherheit. Da die Nordinsel und die Südinsel bei unveränderter Baulastträgergrenze in verschiedene Baulastträgerschaften fallen, droht aus unserer Sicht eine ungleiche Handhabung. Diese möchten wir sehr dringend vermeiden. Wie können wir das erzielen?“</p> <p>– Erwiderung StBAN (2018-09-28-0824): Die Bäume in der Mittelinsel stellen ein potentiellies Verkehrsrisiko dar. Insbesondere kann es zu Sichteinschränkungen bei querenden bzw. wartenden Personen auf der Insel kommen.</p> <p>– Erwiderung durch Stadt Fürth: Die Einschätzung wird aus den dargelegten Gründen nicht geteilt.</p> <p>→ Klärungsbedarf, ggf. im Rahmen des Sicherheitsaudits</p> <p>→ Offene Aufgabe 8</p>

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><1.1.4.14> 14. Für Bäume, stammbildende Gehölze oder Lärmschutzanlagen, sowie für sonstige Ausgleichspflanzungen ist beim VzL = 80 bis 100 km/h grundsätzlich ein Abstand von mind. 7,50 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke einzuhalten. Die Voraussetzungen der RPS sind hier unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und der Abstand ist dann ggf. anzupassen. Innerhalb der Bauverbotszone bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke sind Anpflanzungen gesondert beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen. (Erläuterung aus 2018-09-28-0824: „Die Antragspflicht bedeutet im Wesentlichen eine erforderliche Abstimmung für den Bereich des StBAs, um insbesondere Eingriffe in die Sichtverhältnisse zu vermeiden.“)</p>	<p>Das Projekt befindet sich straßenverkehrsrechtliche vollständig innerorts, daher gilt v max. = 50 km/h.</p> <p>→ Überprüfung Anwendbarkeit und Regelungen der RPS¹ (in der Regel für v max. = 50 km/h praktisch nahezu irrelevant)</p> <p>Es sind, abgesehen von den sechs Bäumen auf den Mittelinseln (vgl. <1.1.4.13>), keine neu zu pflanzenden Bäume vorgesehen.</p> <p>→ Abstimmung über Bestandsbäume in der Bauverbotszone.</p>
↑	<1.2> [2018-08-03-0908]	
↑	<p><1.2.1> Bezugnehmend auf Ihre Mail zur Zufahrt Wald Fl.Nr. 767 Gmkg. Stadeln nimmt das Staatliche Bauamt Nürnberg wie folgt Stellung:</p>	↓
↑	<p><1.2.2> Das Grundstück mit der Flurnummer 767 befindet sich im sog. Bereich der freien Strecke außerhalb des Erschließungsbereichs der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Zufahrten in diesem Bereich gelten als Sondernutzungen gemäß BayStrWG. Direkte Zufahrten zur Staatsstraße sind daher nicht zulässig. Die Erschließung der Grundstücke in diesem Bereich ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Zudem ist die Erschließung des Grundstücks bereits über die Straße „Am Sportplatz“ bzw. über die Flurnummern 768/4 und 624/2 gesichert.</p>	<p>Die Variante „NE“ für die Grundstückszufahrt wird aufgrund der Einwände des StBAN vorläufig zurückgestellt und statt dessen eine Zufahrtslösung über bestehende Wege auf Fremdgrundstücken von Osten her gesucht (Dienstbarkeit).</p>

¹ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ISBN 9783939715740)

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><1.2.3> In dem von Ihnen beschriebenen Bereich können wir aktuell keine bestehende Zufahrt erkennen. Weder die Breite, noch die Geländeneigung, noch die Befahrbarkeit lassen hier auf eine Zufahrt schließen. Es ist lediglich eine Art Trampelpfad vor Ort zu finden. Für eine Zufahrt haben wir keine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Wird dieser Weg momentan als Zufahrt genutzt, handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung. Aus diesem Grund besteht grundsätzlich auch kein Anspruch darauf diese Zufahrt zu verlegen.</p>	<p>Die Zufahrt ist für uns vor Ort erkennbar. Sie wurde vom Grundstückseigentümer als solche bestätigt. Es handelt sich offenbar um alte / „überlieferte“ Gewohnheit. Dessen ungeachtet muss eine Lösung für die zukünftige Grundstückszufahrt gefunden werden. Die Suche konzentriert sich derzeit auf bestehende Waldwege von Osten her.</p>
↑	<p><1.2.4> Auch bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis ist diese stets widerruflich, der Bauwerber hat bei Änderungen an der Straße die hierdurch bedingten Änderungen an der Zufahrt auf eigene Kosten vorzunehmen. Wird durch bauliche Maßnahmen an der Straße die Anlage unbenutzbar, so kann hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaustraßenkörper geltend gemacht werden. Sobald sich für das Bau-/Waldgrundstück eine andere geeignete Erschließungsmöglichkeit bietet, hat der Erlaubnisnehmer zudem auf Verlangen der Straßenbaubehörde und auf seine Kosten die unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße zu beseitigen und den früheren Zustand des Straßenkörpers und dessen Zubehör wieder herzustellen.</p>	↑
↑	<p><1.2.5> Durch eine direkte Zufahrt weiter außerhalb würde ein neuer Konfliktpunkt mit einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit ohne Not geschaffen werden (Radfahrer und Fußgänger werden durch die geplante Zufahrt an „freier Strecke“ zur Staatsstraße hingeführt ohne Möglichkeit, diese gesichert zu queren), obwohl eine Erschließung über die Straße „Am Sportplatz“ bzw. über die Flurnummern 768/4 und 624/2 und schließlich über die Straße „Am Sportplatz“ möglich bzw. bereits vorhanden ist.</p>	<p>Die Variante „NE“ für die Grundstückszufahrt wird aufgrund der Einwände des StBAN vorläufig zurückgestellt und statt dessen eine Zufahrtslösung über bestehende Wege auf Fremdgrundstücken von Osten her gesucht (Dienstbarkeit). Hiervon Unabhängigen werden die Einwände des StBAN nur teilweise geteilt. Es ist eben keine Erschließung vorhanden.</p>
↑	<p><1.2.6> Unseres Erachtens ist es auch aus Gründen der Verkehrssicherheit bedenklich, im Bereich des Ortseingang (vorh. Geschwindigkeiten noch über 50 km/h) bzw. Ortsausgang (vorh. Geschwindigkeiten aufgrund Beschleunigung über 50 km/h) eine neue Zufahrt zu schaffen.</p>	↑

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<1.2.7> <u>Hinweis:</u> Die Herstellung eines gewidmeten Öffentlichen Feld- und Waldweges an freier Strecke wäre nur mit Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und der Stadt Fürth sowie dem richtliniengemäßen Ausbau der Staatsstraße nach RAL und Ablöse möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
↑	<1.2.8> Wir möchten sie um weitere Beteiligung bei o.g. Projekt bitten.	Der Bitte wird die Stadt Fürth nachkommen.
<2> Regierung von Mittelfranken (RMfr)	<2.1> [2018-06-27-0902]	
↑	<2.1.2> Von Seiten der Regierung von Mittelfranken kann im Hinblick auf Ihre Anfrage zum Punkt 4.3 Grenze der Ortsdurchfahrt Folgendes mitgeteilt werden:	↓
↑	<2.1.3> Die Regierung setzt nach Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) fest.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.1.4> Nach Art. 4 Abs. 1 BayStrWG ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Staatsstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Maßgebend für die Beurteilung und Festsetzung einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, sind die tatsächlich örtlich vorliegenden Verhältnisse (siehe Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien vom August 2008, eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.05.2009, Az. IIB2-43142-002/95).	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.1.5> Der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient die Staatsstraße, wenn deren Nutzung durch Zufahrten tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit folgt aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder aus der Lage in einem nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilten Gebiet.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<2.1.6> Einzelne Zufahrten oder Zugänge begründen in der Regel noch keinen Erschließungsbereich.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.1.7> Aufgrund Ihrer Anfrage wurden die OD-Grenzen im Zuge der Staatsstraße 2242 am nördlichen Ortsausgang von Mannhof im Bereich der betreffenden Bushaltestelle Annastraße / Am Sportplatz von Seiten der Regierung überprüft. Sowohl das Ende des Erschließungsbereiches als auch der angrenzende Verknüpfungsbereich (ODV) sind richtig festgesetzt. Im betroffenen ODV Bereich münden zwei Erschließungsstraßen in die St 2242 ein, direkte Zufahrten gibt es nicht.	Das Ergebnis der Überprüfung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.1.8> Nach den aufgezeigten örtlich vorliegenden Verhältnissen kann eine Änderung des bestehenden Erschließungsbereiches am nördlichen Ortsausgang von Mannhof aus rechtlicher Betrachtung nicht vorgenommen werden.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.1.9> Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine pauschale „Herabstufung“ der ODV Bereiche im Zuge der St 2242 aus rechtlichen Gründen wie oben beschrieben generell nicht möglich ist.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<2.2> [2018-06-27-1420]	
↑	<2.2.1> Sie haben die Frage aufgeworfen, ob für die im Rahmen der geplanten Bushaltestelle „Annastraße“ beabsichtigte Änderung des Radweges zwischen Mannhof und Eltersdorf im Zuge der St 2242 die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfällt, wenn alle Grunderwerbsfragen einvernehmlich mit den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern gelöst werden können.	↓

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><2.2.2> Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und 2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und 3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. 	↓
↑	<p><2.2.3> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben sicherlich nicht erforderlich (Art. 37 BayStrWG), sodass die Voraussetzungen der Ziffer 1. erfüllt sein dürften.</p>	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<p><2.2.4> Soweit keine anderen Rechte Privater als das Grundeigentum von dem Vorhaben beeinflusst sein können (Lärm? Spartenträger?) und alle Grunderwerbsfragen einvernehmlich mit den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern gelöst werden können, sind auch die Voraussetzungen der Ziffer 3. erfüllt. Ob andere öffentliche Belange von dem Vorhaben nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (Ziffer 2.), ist von der Vorhabensträgerin an Hand der einzuholenden Stellungnahmen der Träger der potentiell betroffenen öffentlichen Belange zu prüfen (z.B. Naturschutz / Artenschutz?).</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Offene Aufgabe 7 (Schallschutz, Lärm) → Offene Aufgabe 6 (Entwässerung, Wasserrecht) → Offene Aufgabe 9 (Leitungsträger, Sparten) → Offene Aufgabe 10 (Wasserschutzgebiet) → Offene Aufgabe 11 (Ökologisches Grundkonzept)

Stellungnehmender <Ifd. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <Ifd. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <Ifd. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<2.2.5> Sofern sich herausstellen sollte, dass ein Fall unwesentlicher Bedeutung vorliegt, ist die Einholung eines sog. Negativattestes der Planfeststellungsbehörde möglich, jedoch nicht obligatorisch. Ein Negativattest entfaltet keinerlei Rechtswirkungen, die Plangenehmigung oder Planfeststellung haben; es ergeht keine förmliche Zulassungsentscheidung. Der Vorhabensträger baut auf eigenes Risiko und hat alle ggf. nach anderen Gesetzen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und sonstige Zulassungen vor Baubeginn separat einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<3> Stadt Fürth		
– <4> Referat I		
– <5> Referat III		
– <6> Referat IV	<6.1> [2018-07-11-0000]	
↑	<6.1.1> Siehe JgA.	–
– <7> Referat V		
– <8> SpA-PI-B		
– <9> SpA-PI-F	<9.1> [Quelle]	
↑	<9.1.1> Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen (Westseite).	➔ Offene Aufgabe 11
– <10> SpA-Vm		
– <11> Abf	<11.1> [2018-06-14-0609]	
↑	<11.1.1> Von Seite der Abfallwirtschaft bestehen keine Einwände.	–

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
– <12> ABK-Amtsleitung	<12.1> [2018-06-13-1209]	
↑	<12.1.1> Im Rahmen der Durchsicht der Lagepläne sind keine Einschränkungen für die Zufahrtmöglichkeiten / Fahrbahnbreiten der Feuerwehr erkennbar und demzufolge gibt es keine Einwände seitens des ABK	–
– <13> OA	<13.1> [2018-08-03-0845]	
↑	<13.1.1> Die Tabelle {Anm.: Baumtabelle} sollte so passen. Ich habe noch die Anmerkung hinzugefügt, ob die Bäume unter die Baumschutzverordnung fallen, da sich bei einer Fällung der Ersatz dann nach dem Stammumfang berechnet. Die Stellungnahme des Naturschutzes zur Gesamtinstruktion und dem Nachtrag wird Ihnen mein Kollege (Herr Schmid) zusammen mit den Stellungnahmen der anderen Fachstellen zukommen lassen.	→ Offene Aufgabe 11
↑	<13.2> [2018-08-03-1243]	
↑	<13.2.1> Aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht wird im Folgenden Stellung genommen:	↓
↑	<13.2.2> Naturschutzrecht Für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme benötigen wir noch folgende Unterlagen:	↓
↑	<13.2.3> <ul style="list-style-type: none"> Einordnung welche Bereiche im Innen- oder Außenbereich nach BauGB liegen (Plan o. schriftliche Einordnung) 	→ Offene Aufgabe 11

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><13.2.4></p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Innenbereich nach § 34 BauGB: <p>Ein Baumbestandsplan, in dem alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Erde, durchnummeriert und unter Angabe des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und der Baumart lagemäßig genau eingezeichnet sind. Mehrstämmige Bäume müssen, wenn ein Stamm einen Umfang von mehr als 60 cm aufweist ebenfalls erfasst werden. Bäume, die auf den Nachbargrundstücken stehen, von der BSchV geschützt sind und deren Kronentraufe in das Vorhabensgrundstück reicht, müssen ebenfalls eingezeichnet werden. Zu erhaltende bzw. zu entfernende Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen.</p>	→ Offene Aufgabe 11
↑	<p><13.2.5></p> <ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung (LSchV) 	Das Vorhaben befindet sich voraussichtlich lediglich mit dem Ausbau des Knotenarms „Am Sportplatz“ auf einem kurzen Abschnitt im Landschaftsschutzgebiet. → Offene Aufgabe 11
↑	<p><13.2.6></p> <p>(formlos z.B. per Mail mit Angaben zu Gründen warum Vorhaben im LSG „Waldgebiet Mannhof“ durchgeführt werden muss)</p>	↑
↑	<p><13.2.7></p> <ul style="list-style-type: none"> Artenschutzrechtliches Gutachten: <p>Aufgrund der Lage im und am Landschaftsschutzgebiet (LSG „Waldgebiet Mannhof“) sowie Nachweisen in der Artenschutzkartierung ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz der gesamten Baumaßnahme auszugehen. Deswegen ist das gesamte Gebiet des Eingriffs von einer fachlich qualifizierten Person auf eventuell vorhandene Brutplätze von Vögeln, Hangplätze von Fledermäusen, sowie Lebensräume von Reptilien (Zauneidechsen und Schlingnattern) und ggfs. weiteren möglichen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu untersuchen. Die Untersuchung soll Aussagen über die artenschutzrechtliche Relevanz des Bauvorhabens machen und wenn nötig entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benennen.</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich voraussichtlich lediglich mit dem Ausbau des Knotenarms „Am Sportplatz“ auf einem kurzen Abschnitt im Landschaftsschutzgebiet. → Offene Aufgabe 11</p> <p><u>Instruktionsverfahren Nr. 1 (Grundstückszufahrt):</u></p> <p>Die Variante „NE“ für die Grundstückszufahrt wird aufgrund der Einwände des StBAN vorläufig zurückgestellt und statt dessen eine Zufahrtslösung über bestehende Wege auf Fremdgrundstücken von Osten her gesucht (Dienstbarkeit). Dadurch entfallen dort voraussichtlich die Artenschutzfragen.</p>

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><13.2.8></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorab-Hinweis: <p>Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Sollte eine Fällung von Gehölzen zu diesem Zeitpunkt erforderlich sein, ist rechtzeitig eine Befreiung von den Verboten schriftlich beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu beantragen.</p>	→ Hinweis 12
↑	<p><13.2.9></p> <p>Wasserrecht</p> <p>Die Erstellung der neuen Zufahrt erfolgt in der weiteren Schutzzone A (Zone III A) des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe (vgl. beil. Lageplan).</p>	Die Variante „NE“ für die Grundstückszufahrt wird aufgrund der Einwände des StBAN vorläufig zurückgestellt und statt dessen eine Zufahrtslösung über bestehende Wege auf Fremdgrundstücken von Osten her gesucht (Dienstbarkeit). Dadurch reduziert sich die WSG-III-A-Betroffenheit auf eine nur geringe Berührung (Rampe zum Trampelpfad Langwald).
↑	<p><13.2.10></p> <p>Somit gilt aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Rodung ist in der Zone III A verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.18 ZVE-Verordnung). <p>Sofern erforderlichen Baumfällungen als Rodung eingestuft werden, ist eine Ausnahme gemäß § 4 ZVE-Verordnung erforderlich.</p>	Das AELF ² hat eine Rodung für Variante NE verneint. Die Hauptmaßnahme selbst greift nicht in den Wald ein. (Später noch einmal verifizieren.)
↑	<p><13.2.11></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Errichtung von Wegen ist in der Zone III A verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 ZVE-Verordnung). Liegt eine genannte Ausnahme vor, bedarf die Erstellung der neuen Zufahrt keiner Ausnahmegenehmigung. 	Die Variante „NE“ für die Grundstückszufahrt wird aufgrund der Einwände des StBAN vorläufig zurückgestellt und statt dessen eine Zufahrtslösung über bestehende Wege auf Fremdgrundstücken von Osten her gesucht (Dienstbarkeit). Dadurch reduziert sich die WSG-III-A-Betroffenheit auf eine nur geringe Berührung (Rampe zum Trampelpfad Langwald).

² Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnehmender <Ifd. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <Ifd. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <Ifd. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<13.2.12> <ul style="list-style-type: none"> Eine erforderliche Ausnahme ist beim OA/U unter Vorlage prüffähiger Planunterlagen (4-fach) zu beantragen. 	↑
-- OA Artenschutz	<13.3> Siehe: 2018-07-27-1330 Gesprächsnotiz mit OA	
- <14> Stadtförsterei		
- <15> AWS		
- <16> BaF		
- <17> JgA	<17.1> [2018-07-11-0000]	
↑	<17.1.1> Mit Verfügung vom 12.06. und Mail vom 13.06.2018 sowie der Bitte um Stellungnahme bis 15.07.2018 übersandte SpA die Unterlagen zur geplanten Ausrüstung der Kreuzung Stadelner Hauptstraße/Annastraße/Am Sportplatz mit einer Bushaltestelle, einem Linksabbiegefahrstreifen, einer Überleitstelle für den Radverkehr in den linken Straßenraum und einer Mittelinsel als Querungshilfe. Gemessen an den Kriterien zur Kinderfreundlichkeit ergeben sich keine Einwände, da eine Mittelinsel als Querungshilfe vorgesehen ist.	-
- <18> GrfA	<18.1> [Quelle]	
↑	<18.1.1> <ul style="list-style-type: none"> Bäume mind. ø0,50mals max. annehmen Nordwest – Quadrant Schotter darf Grünfläche werden. Restkleinfläche an ☺ 	Die Planung wurde angepasst.
↑	<18.2> [2018-06-21-0000]	
↑	<18.2.1> Aus Sicht des GrfA gilt grundsätzlich:	↓

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<18.2.2> Kleingrünflächen jeder Art im Straßenraum mit Bodendeckern oder Stauden sind - wie seitens GrfA vielfach dargestellt wurde - abzulehnen. Die Pflege ist aufwendig und kostenintensiv, ein grüngestalterischer oder ökologischer Nutzen ist nicht gegeben. Letztlich enden solche Flächen häufig als vegetationsfreie Wegefläche, Hundeklo oder Parkplatz. Sofern kein Baumstandort aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Leitungen, Sichtwinkel, Abstände, etc.) möglich ist, sollte einer befestigten Fläche immer der Vorzug gegeben werden. Denkbar sind allenfalls Schnitthecken, ausreichender Abstand zu den Verkehrsflächen vorausgesetzt.	Die Planung wurde angepasst.
↑	<18.2.3> In einem Telefonat mit Hr. Hartung am 20.06.18 wurde folgendes festgelegt:	↓
↑	<18.2.4> Ein Limit des Baumdurchmessers von 35 cm ist aus Sicht des GrfA nicht praktikabel, da möglicherweise beim Erreichen dieses Limits ein vitaler Altbaum entfernt werden müsste. Das Limit sollte auf 50 cm Durchmesser angehoben werden, da nicht davon auszugehen ist, dass ein exponierter Straßenbaum in einem realistischen Zeitraum einen derartigen Durchmesser erreicht.	Der Baumdurchmesser wurde auf 50 cm angehoben.
↑	<18.2.5> Vpl passt die Planung zur Gewährleistung der Sichtbeziehungen entsprechend an.	Die Planung wurde angepasst.
↑	<18.2.6> Die 3 vorhandenen Jungbäume sind im Zuge des Ausbaus nicht erhaltbar und können entfernt werden.	-
↑	<18.2.7> Es wird geprüft, ob auf den beiden Kleingrünflächen im SW-Quadranten Baumpflanzungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, sollten diese Flächen befestigt werden. Die Sichtfläche im SW-Quadranten wird als Rasenfläche angelegt. Die Freihaltung von Bewuchs ist durch die Art der Grünpflege (regelmäßiges Mähen) grundsätzlich gegeben.	Die Planung wurde angepasst.
↑	<18.2.8> Die Sichtfläche im NW-Quadranten kann statt als Schotterfläche als Rasenfläche angelegt werden.	Die Planung wurde angepasst.

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<18.2.9> Alle Arbeiten (Leitungsverlegungen, Straßenbau) im Bereich von Bäumen sind gemäß RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) durchzuführen.	→ Offene Aufgabe 8 → Offene Aufgabe 9
↑	<18.2.10> Die Leitungsfreiheit der geplanten Baumstandorte, insbesondere hinsichtlich der Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen, sollte überprüft und sichergestellt werden. Geplante Leitungen sollen ausschließlich außerhalb der Baumstandorte verlegt werden.	→ Offene Aufgabe 8 → Offene Aufgabe 9
↑	<18.2.11> Evtl. vorhandene Telekom- und Stromleitungen müssen beim Ausbau mit entsprechenden Schutzrohren versehen werden (jeweils 2,5 m beiderseits des Baumstandorts), ebenso die Hausanschlüsse. Das direkte Überpflanzen der Leitungen ist trotz Schutzmaßnahmen nur bei einer Tiefe größer 1,5 m möglich. Ansonsten ist auch bei einer Verrohrung ein Mindestabstand von 1 m zwischen Baum und Leitung notwendig. Maßgeblich ist dabei die Vereinbarung über Wurzelschutzmaßnahmen zwischen der Infra und dem GrfA vom 13.06.2005 (liegt SpA/Vpl vor).	→ Offene Aufgabe 8 → Offene Aufgabe 9
-- GrfA Zufahrt Wald	<18.3> [2018-08-15-1043]	
↑	<18.3.1> Seitens GrfA ohne Einwände. Ansonsten ist die Stellungnahme vom 21.06.2018 weiterhin gültig.	-
- <19> GST		
- <20> LA	<20.1> [2018-06-08-0000]	
↑	<20.1.1> Trampelpfad: Im Grundbuch sind keine Wegerechte eingetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
– <21> LA	<21.1> [2018-07-30-1021]	
↑	<21.1.1> Nach Prüfung der Grundbücher (als Anlage beigefügt) sind keine relevanten Belastungen zu den genannten Flurnummern eingetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
– – Ergänzung Zufahrt Wald Fl.Nr. 767 Gemarkung Stadeln (K20180514-01/00)	<21.2> [2018-07-27-0948]	
↑	<21.2.1> Seitens LA bestehen keine Einwände gegen die angestrebte Lösung.	–
↑	<21.2.2> Sollte Grunderwerb erforderlich werden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.	–
– – LA (Fortsetzung)	Im Grundbuch sind keine Wegerechte o.ä. eingetragen. 763/1 767 768/4 768 768/2	–
– <22> RA		
– <23> SzA		
– <24> StEF	<24.1> [2018-08-27]	
↑	<24.1.1> 1. Wie in dem beigefügten Kanallageplan ersichtlich ist, befindet sich im Kreuzungsbereich Stadelner Hauptstraße / Annastraße /Am Sportplatz ein städt. MW-Kanal AZ 300 / B 800 und eine SW-Druckleitung PE-HD 250 .	➔ in der weiteren Planung zu überprüfen
↑	<24.1.2> Die Stadtentwässerung Fürth weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Schächte, und auch die Sinkkästen für Spülfahrzeuge zur Reinigung der Kanäle jederzeit zugänglich sein müssen .	➔ in der weiteren Planung zu überprüfen
↑	<24.1.3> Des Weiteren weist die StEF darauf hin, dass zu Unterhalts -/ Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem mind. Abstand von 2,50 m (bis ON 350) ab Kanalachse und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab ON 400) nicht überbaut oder mit Bäumen bzw. Sträuchern bepflanzt werden darf.	➔ in der weiteren Planung zu überprüfen

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<24.1.4> Die StEF weist der Vollständigkeit halber darauf hin , dass zwischen geplanten Bäumen und den privaten Hausanschlusskanälen ebenfalls ein Abstand von mind. 2,50 m ab Kanalachse eingehalten werden muss. Die Hausanschlusskanäle der Anwesen in den betroffenen Bereichen entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Entwässerungsakten der Registratur.	→ in der weiteren Planung zu überprüfen
↑	<24.1.5> Die Straßenflächen, die im Instruktionsverfahren zur Befestigung der Querungshilfen vorgesehen sind, befinden sich außerhalb des genehmigten wasserrechtlichen Einzugsgebietes (HEG 5/6). Vor Ausbau der Straße mit Anschluss an das Kanalnetz muss ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden. Für die Einholung der Genehmigung werden 2 - 4 Jahre geschätzt. Gegebenfalls resultieren aus der Genehmigung weitere Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Kanalnetz. Das heißt, dass die zum Ausbau vorgesehene Straßenfläche z. Zt. nicht an den Kanal angeschlossen werden kann .	→ Offene Aufgabe 6
↑	<24.1.6> Nach unseren Erkenntnissen ist bereits ein Teil der Stadelner Hauptstraße an die MW-Kanalisation (Schacht Nr. 59019001) angeschlossen. Über diesen Oberflächenentwässerungskanal sind der StEF keine Informationen bekannt. Die Zuständigkeit obliegt dem Straßenbaulastträger.	→ Offene Aufgabe 6
↑	<24.1.7> Die Stadtentwässerung Fürth weist abschließend darauf hin, dass vor dem gepl. Straßenumbau ein Koordinierungsgespräch mit den Leitungsträgern erfolgen sollte.	→ Hinweis 13
↑	<24.1.8> Ansonsten ohne Einwand.	–
– <25> SvA	<25.1> [2018-06-27-0000]	
↑	<25.1.1> Mit der Planung besteht bis auf wenige Änderungen im Grundsatz Einverständnis.	↓

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<25.1.2> Vor dem Beginn einer geschlossenen Ortschaft ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur zulässig, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, im Regelfall aus mindestens 100 m Entfernung, erkennbar ist. Die Ortstafel ist aus einer Entfernung von über 100 m gut sichtbar, so dass ein Geschwindigkeitstrichter entbehrlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
↑	<25.1.3> Die Furt über die Annastraße sollte rot eingefärbt werden.	Die Planung wurde angepasst.
↑	<25.1.4> Der stadtauswärts führende Schutzstreifen sollte über die Einmündung Am Sportplatz weitergeführt werden und auf dem Gehweg, welcher abzusenken wäre, münden. Siehe beil. Skizze.	Die Planung wurde angepasst.
– <26> TfA (-StrN)	<26.1> [2018-07-13-0000]	
↑	<26.1.1> 1. Die Entwässerung der zu befestigenden Flächen ist derzeit nicht sichergestellt.	Über den vorhandenen Straßentwässerungskanal bestehen keine Unterlagen. Es ist unklar, ob die neue Entwässerung an ihn anschließbar wäre. → Offene Aufgabe 6
↑	<26.1.2> Sofern hier im Ergebnis das Wasserrecht beantragt werden muss, kann mit einem Zeithorizont von ca. 3 Jahren gerechnet werden .	→ Offene Aufgabe 6
↑	<26.1.3> Die Kosten für die dargestellte Maßnahme konnten nur sehr grob ermittelt werden und betragen ca. 900.000,- €.	Die Kostenschätzung wird zur Kenntnis genommen.
↑	<26.1.4> Angesichts v. g . Sachverhalts wird seitens des TfA's zu einer Zwischenlösung in Form von ein oder zwei provisorischen Querungshilfen geraten.	Eine provisorische Mittelinsel wird 2018 realisiert.
– <27> TfA-Bh	<27.1> [2018-07-17-1521]	
↑	<27.1.1> Laut dem Erläuterungsbericht sollen die Inselbereiche mit Bäumen bepflanzt werden. Dies ist aus unserer Sicht wenig Zielführend, da die Sicht der Verkehrsteilnehmer eingeschränkt wird. Weiterhin dürfte es aufgrund der vorgesehenen Inselbreite schwierig sein das entsprechend nötige Lichtraumprofil dauerhaft einzuhalten.	→ Offene Aufgabe 8

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<27.1.2> Außerdem sollte die Inselbreite am Verjüngungsende so gewählt werden, dass das VZ 222 mit 60 cm Ronde einen Sicherheitsabstand von min. 30cm zur Bordsteinkante aufweist.	→ in der weiteren Planung zu überprüfen
↑	<27.1.3> Der Verbindungsweg zum Marienring hat keine Entwässerungseinrichtungen. Sollten die Grünstreifen entfallen, sind entsprechende Regeneinläufe zur Aufnahme von Niederschlagwasser einzubauen.	→ in der weiteren Planung zu überprüfen
↑	<27.1.4> Bzgl. Überbauung in der Annastraße haben wir keine Erkenntnisse.	→ in der weiteren Planung zu überprüfen (Grunderwerb)
↑	<27.1.5> Hinsichtlich des bestehenden Straßentwässerungskanal liegen uns keine Bestandsunterlagen vor. Sofern die genaue Art, Lage und Beschaffenheit des Kanals erörtert werden soll, ist eine Bestandsaufnahme notwendig.	Über den vorhandenen Straßentwässerungskanal bestehen keine Unterlagen. Es ist unklar, ob die neue Entwässerung an ihn anschließbar wäre. → Offene Aufgabe 6
↑	<27.1.6> Allgemein bedeutet die vorliegende Planung einen erhöhten Aufwand für den Winterdienst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
– <28> TfA-StrV	<28.1> [2018-06-14-1050]	
↑	<28.1.1> Zu Nr. 3.6 des Erläuterungsberichtes StrV ist die Überbauung bei Annastr. 10 nicht bekannt	→ in der weiteren Planung zu überprüfen (Grunderwerb)
– <29> SzA		
<30> AG Fahrradstadt Fürth	<30.1> [2018-07-16-2231]	
↑	<30.1.1> Die Instruktion ist für sich betrachtet für uns zunächst etwas unverständlich gewesen, sie wird aber im Kontext der bestehenden und vor allem geplanten Radwegführung davor (von/nach FÜ) und danach (von/nach ER) verständlich und logisch.	Die Planung folgt dem vom Bau- und Werkausschuss am 17.09.2015 beschlossenen und zuvor instruierten Zielkonzept für die Stadelner Hauptstraße (Vorlage SpA/341/2015).

Stellungnehmender <Ifd. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <Ifd. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <Ifd. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<30.1.2> Kurz zusammengefasst: Im Hinblick auf den „Radschnellweg“ FÜ-ER, für den wir weder im Regnitzgrund noch entlang der Erlanger-, Stadelner Hauptstr. und Eltersdorfer Straße die Möglichkeit einer Realisierung sehen und für den auch diese Instruktion keine Grundlage bildet, haben wir für die vorliegende Instruktion noch die folgenden Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge:	An Stelle <u>eines</u> dem Radverkehr ausschließlich vorbehaltenen Rad(schnell)weg strebt die Stadt Fürth für die Achse Erlangen – Fürth im Korridor der Staatsstraße 2242 an, dem Radverkehr <u>zwei</u> alternative Formen des Mischverkehrs anzubieten: Im Talraum sowie bis Stadeln Nord stadteinwärts jeweils mit dem Fußgängerverkehr gemischt, sonst mit dem Fahrbahnverkehr.
↑	<30.1.3> Annastr. <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Buswartehäuschen sollte der gemeinsame Fuß-/Radweg eine Mindestbreite von 3 m haben. Gründe: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Hecken wachsen in den Weg (es wird nicht ständig geschnitten) ◦ Rangierfläche für Radabstellanlagen und Fußgängerverkehr ◦ Kante des Wartehäuschen ◦ Wegeinmündung des Verbindungsweges zum Marienring 	Die Planung wurde angepasst.
↑	<30.1.4> <ul style="list-style-type: none"> • Der hier beginnende benutzungspflichtige Zweirichtungs-Rad-/Gehweg (VZ240) im westlichen Seitenraum Richtung ER sollte <ul style="list-style-type: none"> ◦ eine Beleuchtung (ohne Lichtmasten, die Fahrspurfläche wegnehmen) erhalten, ◦ um 50cm verbreitert werden ◦ und mit weißen Randstreifen markiert werden (aufgrund der Blendung durch den Gegenverkehr). 	→ Vormerkung für VEP / Fortschreibung Radverkehrskonzept (vgl. auch 2.19 und 2.29.2 in RVKG-AMV-AES-2015-03-11, vorh. Projektdefinitionen V547-1100, V557)
<31> Pfleger: Herr Riedel	<31.1> [2018-07-22-0000]	
↑	<31.1.1> Die Haltestelle Annastraße ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem „Rad-schnellweg Fürth-Erlangen“ (RSW FÜ-ER) zu betrachten.	↓

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<31.1.2> Es ist m.E. davon auszugehen, dass die vom Gutachter vorgeschlagene Streckenführung des RSW FÜ-ER aus verschiedenen Gründen (Kosten, Grunderwerb, Naturschutz) nicht im vollem Umfang realisiert werden kann, zudem werden sicherlich nicht alle Teilabschnitte zeitgleich ausgebaut. Dies hat zur unmittelbaren Folge das der RSW FÜ-ER in wesentlichen Teilen die vorhandene Radverkehrsinfrastruktur nutzen muss, in diesem Falle auch den neu auszubauenden Bereich Haltestelle Annastraße, d.h. dieser Bereich muss soweit als möglich für eine Nutzung als Radschnellweg optimiert werden!!	↓
↑	<31.1.3> Für den RSW FÜ-ER wird es m.E. im Bereich zwischen nördlichem Ortsausgang Stadeln bis nördlichem Ortsausgang Mannhof weder im Regnitzgrund noch auf der Fahrbahn (Schutzstreifen/Radfahrstreifen) der Erlanger-, Stadelner Hauptstr. und Eltersdorfer Straße in beiden Richtungen die Möglichkeit einer Realisierung geben, somit bildet der Bereich der vorliegenden Instruktion die Grundlage für diesen Streckenabschnitt des RSW FÜ-ER.	An Stelle <u>eines</u> dem Radverkehr ausschließlich vorbehaltenen Rad(schnell)weg strebt die Stadt Fürth für die Achse Erlangen – Fürth im Korridor der Staatsstraße 2242 an, dem Radverkehr <u>zwei</u> alternative Formen des Mischverkehrs anzubieten: Im Talraum sowie bis Stadeln Nord stadteinwärts jeweils mit dem Fußgängerverkehr gemischt, sonst mit dem Fahrbahnverkehr.
↑	<31.1.4> Hieraus ergeben sich folgende Anmerkungen:	↓
↑	<31.1.5> Im Bereich des Buswartehäuschen sollte der gemeinsame Fuß-/Radweg eine Mindestbreite von 3 m zzgl. Sicherheitsabstand zum Buswartehäuschen haben.	Die Planung wurde angepasst.
↑	<31.1.6> Zudem ist diese Breite u.a. erforderlich da Hecken in den Weg wachsen, in diesem Bereich die Wegeinmündung des Verbindungsweges zum Marienring liegt und Rangierfläche für die Radabstellanlage erforderlich sind sowie in Folge der Bushaltestelle mit erhöhtem Fußgängerverkehr gerechnet werden muss.	↑

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
<32> Behindertenrat		
<33> Behindertenbeauftragte	<33.1> [2018-08-16-1356]	
↑	<33.1.1> Aus Sicht der von uns zu vertretenden Interessen möchten wir – generell für Ihre Haltestellenplanung – zu o.g. Erläuterungsbericht anmerken:	↓
↑	<33.1.2> Ungeachtet der notwendigen Neigung zur Entwässerung sollte die maximale Querneigung wenigstens in Wartezonen- und Haltestellenbereichen 2,5% nicht überschreiten, da sonst das Abdriften von Rollatoren und Rollstühlen zu befürchten ist.	→ Hinweis 14
↑	<33.1.3> Die Absenkung von Borden in Querungsbereichen fanden wir nicht erwähnt – wir sprechen uns wie gehabt für 3 cm aus (überwindbar für Gehbehinderte, wahrnehmbar für stark Sehbehinderte), ggf. als Rundborde.	Es wird eine vollwertige 0/6-cm-Differenzierung vorgesehen; der 3-cm-Kompromiss ist für Hauptverkehrsstraßen ungeeignet.
↑	<33.1.4> Vermehrt wurden wir auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Barrierefreiheit von Wegen mit Pflastersteinen sehr von der Art des Pflasters abhängt: die Platten sollten engfugig und fugenarm sowie ebenflächig verlegt sein und eine griffige, rutschhemmende Oberfläche aufweisen.	→ Hinweis 15
↑	<33.1.5> Für die unter 4.1 erwähnte Darstellung taktiler Elemente, insbesondere taktil erfassbare Belagwechsel, Leitelemente/Bodenindikatoren und die kontrastierende Gliederung der eingesetzten Elemente ersuchen wir dringend darum, die Behindertenbeauftragte in die Detailplanung einzubeziehen.	→ in den kommenden Planungsphasen einbeziehen
↑	<33.1.6> Ansonsten begrüßen wir die sehr ausführliche Darstellung und erheben keine Einwände.	–

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
<34> Seniorenrat	<34.1> [2018-07-10-0912]	
↑	<34.1.1> Im Projektziel #8 wird ausdrücklich die Gestaltung von barrierefreien Wegen, insbesondere für geh- und sehbehinderte Menschen, genannt. Wir gehen davon aus, dass dieses Projektziel auch die Haltestelle, die Straßeneinmündungen und die Querungen betrifft.	Dieses Gestaltungsziel gilt für das gesamte Projekt.
↑	<34.1.2> Ansonsten gibt es von unserer Seite keine Einwände.	–
<35> Polizei	<35.1> [2018-07-16-1208]	
↑	<35.1.1> Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die baulichen Änderungen im Bereich der Stadelner Hauptstraße. Es sollte allerdings aus unserer Sicht bedacht werden, nachdem die Variante „Linienweg E über Tempo-30-Zone Mannhof“ verworfen wurde, dass im bebauten Ortsteil von Mannhof keine Haltestelle vorhanden ist. Dies bedeutet vor allen Dingen für ältere und gehbehinderte Menschen einen längeren Weg zu einer Haltestelle des ÖPNV.	Über die geplanten Haltestellen „Annastraße“ (auf der Stadelner Hauptstraße) und „Seestraße“ (am Brückenkopf Ost des hochwasserfreien Talübergangs/Brückenstraße) erfolgt künftig eine ausreichende und gegenüber heute stark verbesserte Erschließung von Mannhof.
<36> infra fürth gmbh – Leitungen (infra-TKD) – Wasserschutzgebiet (Wasserwerk)	<36.1> [2018-06-19-0000]	
↑	<36.1.1> Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Prüfen.
↑	<36.1.2> Gasversorgung Der Bestand der Gasleitungen ist relativ neuwertig. Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Gasleitungen keine Arbeiten vorgesehen.	–

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><36.1.3> Wasserversorgung Die Wasserversorgungsleitung ist aus dem Jahr 1955 und ist unmittelbar vor den Straßenum- und -ausbaumaßnahmen auszuwechseln. Hierzu ist eine Detailkoordinierung erforderlich. Wir bitten um rechtzeitige Terminvereinbarung mit der infra fürth gmbh, Abt. TGWN.</p>	→ Hinweis/Offene Aufgabe 9a
↑	<p><36.1.4> Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-1 Wasser- und Fernwärmeleitungen Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	
↑	<p><36.1.5> Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen: - Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m - Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m - Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m - Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gern. Baumschutzverordnung 2,5 m</p>	
↑	<p><36.1.6> Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen: Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,50 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.</p>	

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<36.1.7> Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen.	
↑	<36.1.8> Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.	
↑	<36.1.9> Der Einsatz von Baggern, Bodenverdrängungsraketen oder von Spülbohrverfahren im Bereich unserer Leitungen ist untersagt, hier ist mittels Handschachtung zu arbeiten.	
↑	<36.1.10> Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der Maßnahme über die genaue Lage unserer Leitungen zu informieren.	
↑	<36.1.11> Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.	
– <37> infra fürth verkehr gmbh	<37.1> [2018-07-26-0618]	
↑	<37.1.1> Derzeit fährt keine innerstädtische Buslinie von uns in diesem Bereich. Den Planungen entnehmen wir, dass die Haltestelle eine Nutzlänge von 25 m haben wird. Dadurch wäre gewährleistet, dass bei geplanten Liniendurchbindungen auch unsere Buszüge mit einer Länger von 23 m die Haltestellen anfahren können.	Die Nutzlänge der Haltestelle richtet sich nach dem Haltestellen-Standard Fürth (Entwurf) und ist auf Busse bis ca. 25 Meter Länge ausgelegt, um einen flexiblen Einsatz zu ermöglichen.
<38> Versatel	<38.1> [2018-06-13-0000]	
↑	<38.1.1> Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.	
↑	<38.1.2> Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.	

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<38.1.3> Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel-anlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.	
↑	<38.1.4> Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.	
<39> Kabel Deutschland, Vodafone	<39.1> [2018-06-26-1611]	
↑	<39.1.1> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	-
<40> Deutsche Telekom	<40.1> [2018-06-20-0000]	
↑	<40.1.1> Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus der Anlage ersichtlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zuge Ihrer Baumaßnahme Umverlegungen unserer Anlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen im Planungsgebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	(→ Offene Aufgabe 9)
↑	<40.1.2> Bitte beteiligen Sie uns bei Koordinierungsgesprächen.	

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<40.1.3> Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der Baumaßnahme frühzeitig mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahme mit uns unter der Telefonnummer (), in Verbindung. Bei der Durchführung Ihrer Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen.	
<41> Main-Donau-Netz	<41.1> [2018-06-29-0000]	
↑	<41.1.1> Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand.	
↑	<41.1.2> Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	
- Ergänzung	<41.2> [2018-07-10-0000]	
↑	<41.2.1> Das für das Langwald-Flurstück Nr. 763/1 Gemarkung Stadeln im Grundbuch eingetragene Starkstromleitungsrecht für die Fa. Fränkisches Überlandwerk AG, Nürnberg (unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 02.02.1966 eingetragen am 27.04.1966). muss weiterhin bestehen bleiben.	Es ist keine Änderung beabsichtigt.
↑	<41.2.2> Der Zugang bzw. die Zufahrt zu unserer 11 OkV Freileitung insbesondere über die von Ihnen in der Planung als "Trampelpfad" gekennzeichnete Zufahrt zu Flurstück Nr. 767 Gemarkung Stadeln an der Nord-Ost-Ecke der Kreuzung Stadelner Hauptstraße /Am Sportplatz, wird weiterhin benötigt.	Vermutlich erfolgt die Zufahrt nicht über 767. ➔ Abschließende Klärung bilateral mit FÜW/N-ERGIE.

Stellungnehmender <ldf. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <ldf. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <ldf. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
<42> ESTW, Zweckverband zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe	<42.1> [2018-06-26-1409]	
↑	<42.1.1> Wir besitzen in der Gemarkung Stadeln die Flurstücke mit den Nummern 768/5, 768/6, 767/3. Der Trampelpfad soll nach der vorgelegten Unterlage nur auf 10 m Entfernung von der Straße ausgebaut werden. Unsere Flurstücke sind deutlich weiter als 10m von der Stadelner Hauptstraße entfernt.	Überarbeitung / Korrektur / Ergänzung Stellungnahme angefragt.
↑	<42.1.2> Daher ist eine direkte Betroffenheit für uns als Grundstückseigentümer nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des „Trampelpfades“ nicht gegeben.	↑
↑	<42.1.3> Ungeachtet der Betroffenheit als Eigentümer teilen wir jedoch mit, dass dieser Bereich in der weiteren Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Eltersdorf gelegen ist.	↑
↑	<42.1.4> In der weiteren Beschreibung wird angegeben, dass der Radweg westlich der Verbindungsstraße Mannhof / Eltersdorf verbreitert werden soll. Soweit hierbei eine Verbreiterung Richtung Westen angedacht ist, könnte dies unser Flurstück mit der Nummer 684 betreffen.	↑
↑	<42.1.5> Ungeachtet der Betroffenheit als Eigentümer verschiedener Flurstück ist grundsätzlich anzumerken, dass ein Teil der Arbeiten im Wasserschutzgebiet der Eltersdorfer Gruppe gelegen ist, und z.T. in der Schutzzone III direkt an der Grenze der Schutzzone II quert (Radweg).	↑
↑	<42.1.6> Daher ist noch genauer darzulegen, wie die Arbeiten ausgeführt werden sollen, und welche Untergrundeingriffe vorgesehen sind.	↑

Stellungnehmender <Ifd. Nr.>, ggf. Datum	Stellungnahme oder Einwand <Ifd. Nr.>, [Datum], ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf: SpA-Vpl) <Ifd. Nr.>, ggf. Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.
↑	<p><42.1.7> Im vierten Plan der Unterlage mit der Plankennzeichnung c5-MANNA // 2018-05-24-1026 ist ein Bereich gelb umrandet, der einen Teil des Flurstückes 767/3 umfasst. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum des ZV Eltersdorfer Gruppe, und ist als Fassungsbereich ausgewiesen. Im Fassungsbereich dürfen keinerlei Maßnahmen Dritter ausgeführt werden. Leider fehlt auf dem Plan eine Beschreibung, welche Bedeutung diese Markierung hat.</p>	↑
↑	<p><42.1.8> Insgesamt ist daher zu prüfen, inwieweit hier für die gesamte Baumaßnahme Ausnahmegenehmigungen von der geltenden WSG VO erforderlich sind. Bei den Arbeiten ist der Anforderungskatalog für Arbeiten im Wasserschutzgebiet Eltersdorf einzuhalten, soweit innerhalb der Schutzzonen gebaut wird.</p>	↑
↑	<p><42.1.9> Ergänzend weisen wir darauf hin, dass direkt südlich an das Wasserschutzgebiet Eltersdorf das Wasserschutzgebiet Knoblauchsland der infra fürth angrenzt, welches nach unseren Unterlagen ebenfalls betroffen sein könnte.</p>	↑
	<p>Folgende Seiten 35 und 36 aus Datenschutzgründen in öffentlichen Versionen des Dokuments entnehmen.</p>	

II. Verzeichnis der Forderungen, Hinweise und offenen Aufgaben:

Typus und Nummer	Beschreibung	Herkunft (Fundstelle in I. Tabelle)
Offene Aufgabe 1	Sicherheitsaudit durchführen, ggf. Planungsabpassung.	<1.1.4.2>
Offene Aufgabe 2	Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt schließen (Finanzierung etc.); unter Vorlage Nachweise zur Abarbeitung der offenen Aufgaben sowie einer Ablösekostenberechnung.	<1.1.4.3>, <1.1.4.10>
Offene Aufgabe 3	Leistungsfähigkeitsnachweis (an das StBAN übermitteln).	<1.1.4.5>
Offene Aufgabe 4	Überprüfung Querungen gegen Richtlinien (RASt, EFA, ERA, DIN, etc.).	<1.1.4.6>
Offene Aufgabe 5	Regelabweichung bei der Eckausrundung Nordwest verteidigen (Vermeidung von nicht-einvernehmlichem Grunderwerb).	<1.1.4.7>
Offene Aufgabe 6	Klärung der Entwässerungsfragen , ggf. Durchführung Wasserrechtsverfahren (wasserrechtliche Genehmigung).	<1.1.4.11>, <2.2.4>, <24.1.5>, <24.1.6>, <26.1.1>, <26.1.2> , <27.1.5>
Offene Aufgabe 7	Klärung der Schallschutzfragen , ggf. Erstellung Schallschutzgutachten.	<1.1.4.12>, <2.2.4>
Offene Aufgabe 8	Klärung über die Bepflanzung der Mittelinseln mit Bäumen (Anordnung, Anzahl, Verbindlichkeit, Leitungskonflikte, Lichtraum, usw.) herbeiführen.	<1.1.4.13>, <27.1.1>
Offene Aufgabe 9	Klärung der Betroffenheit und Koordinierung mit Leitungsträgern .	<2.2.4>
Hinweis/Offene Aufgabe 9a	INFRA : Die Wasserversorgungsleitung ist aus dem Jahr 1955 und ist unmittelbar vor den Straßenum- und -ausbaumaßnahmen auszuwechseln. Hierzu ist eine Detailkoordinierung erforderlich. Wir bitten um rechtzeitige Terminvereinbarung mit der infra fürth gmbh, Abt. TGWN.	<36.1.3>
Offene Aufgabe 10	Regelungen für Berührungspunkt(e) zum Wasserschutzgebiet Zone IIIA/B treffen; vsl. nur geringe Berührung (Rampe zum Trampelpfad Langwald).	<2.2.4>
Offene Aufgabe 11	Ökologisches Grundkonzept fertigstellen ³ (Abgrenzung Wald / Außenbereich / Innenbereich, Ausgleich Wald / Baumschutzverordnung, Naturschutz, Artenschutz, ökologische „Baumbegleitung“, LSG, Biotope, ggf. Optimierung Haltestellenlage zur Schonung Waldrand, usw.).	<2.2.4>, <9.1.1>, <13.1.1>, <13.2.3>, <13.2.5>, <13.2.7>
Hinweis 12	OA : „Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende	<13.2.8>

³ Bearbeitungsstand: ca. zu 70% fertiggestellt.

	Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Sollte eine Fällung von Gehölzen zu diesem Zeitpunkt erforderlich sein, ist rechtzeitig eine Befreiung von den Verboten schriftlich beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu beantragen.“	
Hinweis 13	StEF: „Die Stadtentwässerung Fürth weist abschließend darauf hin, dass vor dem gepl. Straßenumbau ein Koordinierungsgespräch mit den Leitungsträgern erfolgen sollte.“	<24.1.7>
Hinweis 14	Behindertenrat: „Ungeachtet der notwendigen Neigung zur Entwässerung sollte die maximale Querneigung wenigstens in Wartezonen- und Haltestellenbereichen 2,5% nicht überschreiten, da sonst das Abdriften von Rollatoren und Rollstühlen zu befürchten ist.“	<33.1.2>
Hinweis 15	Behindertenrat: Vermehrt wurden wir auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Barrierefreiheit von Wegen mit Pflastersteinen sehr von der Art des Pflasters abhängt: die Platten sollten engfugig und fugenarm sowie ebenflächig verlegt sein und eine griffige, rutschhemmende Oberfläche aufweisen.	<33.1.4>

III. Verzeichnis der Anlagen (Instruktionsergebnis: Pläne, Erläuterungsbericht)

- Planmappe (Arbeitsstand 29. Oktober 2018)